

Auszahlungsantrag für das Kalenderjahr 2011 **zur Freiwilligen Vereinbarung**

Kooperation:.....

von

Name, Vorname		Telefon
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.		Telefax
PLZ	Wohnort	E-Mail
Konto-Nr.	Bankleitzahl	Kreditinstitut
Registrier-Nr. aus Agrarförderantrag: 03 _____ Vertrags-Nr.: _____ (s. § 3 Abs. 1 des Vertrags) Vertragszeitraum (s. § 4 des Vertrags): _____.____ bis _____.____ Zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer		

an

NLWKN BetriebsstelleSÜD....., nachstehend NLWKN genannt

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen und oben näher bezeichneten Freiwilligen Vereinbarung die unten stehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum **01.09.2010** bis zum **31.08.2014** auf folgenden Flächen im genannten Umfange vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung (regionalspezifische Bezeichnung)	FV-Code (gem. Kombi.- tabelle DFA)
Reduzierte Stickstoffdüngung	I.I

Diese Vereinbarung kann auf hoch/sehr hoch austragsgefährdeten Flächen und auf Flächen in den ausgewiesenen prioritären Zielbereichen in den Gebieten Schladen, Wehre und Kissenbrück abgeschlossen werden.

Mehrjährige Maßnahmen

Ich verpflichte mich, im Vertragszeitraum sämtliche unter a) und b) genannte Winterungen entsprechend der unten aufgeführten Bewirtschaftungsbedingungen anzubauen. Hierfür erhalte ich einen jährlich zu aktualisierenden Ausgleich. Die Ausgleichshöhe hängt ab von der gewählten Standardfruchtfolge. Abweichungen von der gewählten Fruchtfolge müssen nur in folgenden Fällen gemeldet werden:

1. Wenn statt der zunächst gewählten Standardfruchtfolge eine andere durchgeführt wird. Bei einem entsprechenden Wechsel wird die Ausgleichszahlung rückwirkend neu berechnet.
 2. Wenn statt eines Wintergetreides eine Brache eingefügt wird. Im Jahr der Stilllegung wird kein Ausgleich gezahlt.
 3. Wenn statt eines Wintergetreides eine Sommerung (z. B. Sommergerste, Hafer) eingefügt wird. Im Jahr des Anbaus der Sommerung wird kein Ausgleich gezahlt. Nr. 3 gilt nicht für Sommerweizen.
- Abweichungen sind bis zum 15.11. des betroffenen Kalenderjahres zu melden. Der Anbau von Wintergetreidearten, die von der gewählten Standardfruchtfolge abweichen, muss nicht gemeldet werden. Hier bleibt der Ausgleich unberührt.

Die Ausgleichshöhe pro ha wird jährlich zum Stichtag 01.08. des Erntejahres der jeweiligen Winterung ermittelt. Hierfür wird folgendes Schema angewandt:

	Winter- weizen	Winter- gerste	Winter- roggen	Triticale	Winter- raps
Sollwert					
Düngung (kg N/ha)	210	190	150	190	200
Marktpreis (€/dt)	wird wie beschrieben ermittelt				
Ertrag (dt/ha)	80,0	80,0	80,0	80,0	35,0
Marktleistung (€/ha)	Marktpreis x Ertrag				
Reduziert					
Reduzierte Düngung (kg N/ha)	180	160	130	160	170
Marktpreis (€/dt)	wird wie beschrieben ermittelt				
Ertragsverlust (%)	8,0	6,0	5,0	9,0	10,0
Ertrag (dt/ha)	73,6	75,2	76,0	72,8	31,5
Marktleistung (€/ha)	Marktpreis x Ertrag				
Differenz Marktleistung (€/ha)	Markt. Sollwert - Markt. Reduziert				
Abzgl. eingesp. N-Düngung					
Nährstoffpreis (€/kg N)	wird wie beschrieben ermittelt				
Eingesp. N-Dünger (kg/ha)	30	30	20	30	30
Eingesp. N-Düngung (€/ha)	Nährstoffpreis x Eingesp. N-Dünger				
Ausgleich (€/ha)	Differenz Markt. - Eingesp. Dünger				

Die grau markierten Bereiche (Marktpreise für Getreide und Stickstoff) werden jährlich an die vorhandenen Marktverhältnisse angepasst und aktualisiert, mit der Einschränkung, dass die maximale Ausgleichshöhe für eine Standardfruchtfolge 150 €/ha betragen darf.

Ermittlung der jeweiligen Marktpreise:

Jeweils am 01.08. des Erntejahres der Winterung wird der für den August und den November notierte Wert an der Warenterminbörse in Paris (matif) für Weizen und Raps abgerufen. Aus beiden Werten wird ein Durchschnitt errechnet. Dieser in Paris notierte Weizen entspricht B-Weizen.

Da A-Weizen und Futtergetreide in Paris nicht notiert sind, wird ausgehend vom Durchschnittswert des notierten Weizens mit Zu- und Abschlägen für die anderen Getreidearten bzw. Qualitäten gearbeitet. Für die Ermittlung der Zu- und Abschläge bildet man den Durchschnitt der beiden letzten Verkaufsjahre nach Richtwert-Deckungsbeiträgen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem aktuellen Preis in der „Land und Forst“ zum 01.08. (frei Hafenlager/frei Landlager) und legt diesen zugrunde. Man bildet die Differenz zwischen B-Weizen und der jeweiligen Getreideart bzw. Qualität und zieht diesen Wert vom o.g. „matif-Wert“ ab. Bei Wintergerste und Triticale ergeben sich die Preise für die reduzierte N-Düngung anhand eines Abschlags von 0,50 €/dt.

Ermittlung der Nährstoffkosten:

Bei der Ermittlung der Nährstoffkosten je kg Reinnährstoff wird eine Mischkalkulation aus Harnstoff (50%) und AHL (50%) vorgenommen. Der Stickstoffpreis wird der zum 01.11. des Einsaatjahres und der zum 01.03. des Erntejahres aktuellsten „Land und Forst“ entnommen und daraus wird das Mittel gebildet.

Die Auszahlung des Ausgleichs erfolgt jährlich ab dem 01.09. des jeweiligen Erntejahres.

Die Ausgleichsbeträge werden für folgende Standardfruchtfolgen ermittelt. Bitte eine Fruchtfolge ankreuzen.

- () **Fruchtfolge A (Sommerung- Winterweizen- Winterweizen- Wintergerste)**
(Bei einer dreijährigen Rübenfruchtfolge muss im ersten Vertragsjahr Wintergetreide angebaut werden)
- () **Fruchtfolge B (Winterraps- Winterweizen- Winterweizen- Wintergerste)**
(Bei einer dreijährigen Rapsfruchtfolge muss im ersten Vertragsjahr Wintergetreide angebaut werden)
- () **Fruchtfolge C (Winterweizen-Wintergerste-Winterroggen-Winterroggen)**

a) Bewirtschaftungsbedingungen Wintergetreide

Grundsätzliche Auflagen für alle aufgeführten Wintergetreidearten:

- Verzicht auf N-Düngung vor Winter,
- Düngung nach Empfehlung des Zusatzberaters.

Fruchtartenspezifische Auflagen:

Fruchtart	Max. N-Düngung (kg N/ha) incl. Nmin
Winterweizen	180 kg N/ha
Wintergerste	160 kg N/ha
Winterroggen	130 kg N/ha
Triticale	160 kg N/ha

b) Bewirtschaftungsbedingungen Winterraps (gilt auch für Raps als nachwachsender Rohstoff)

- maximal 40 kg N/ha im Herbst, maximal 140 kg N/ha im Frühjahr (incl. Nmin)
- oder
- keine Andüngung im Herbst, max. 170 kg N/ha im Frühjahr (incl. Nmin)

(Der Vertrag steht ab dem 2. Vertragsjahr unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Sollten im Jahr 2012 oder in den jeweiligen Folgejahren nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der NLWKN berechtigt, den Vertrag für das Land Nds. zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres ausgesprochen werden. Das Kündigungsrecht gilt auch für die bewirtschaftende Person.)

Schlagnummer gem. Zusatzberatung mit Kürzel für das jeweilige Gebiet	Feldblocknummer Denili-	Schlag-Nr. lt. GFN	Schlaggröße lt. GFN (ha)	Vertragsfläche (ha)	Ausgleich (€/Schlag)	€ je Schlag
Summe pro Jahr:				ha		€

Ich bitte um Überweisung auf mein oben genanntes Konto gemäß den geltenden Fristvorgaben nach Kooperationsbeschluss, spätestens jedoch bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, in dem die Bewirtschaftungsaufgaben erbracht wurden.

BewirtschafterIn

.....
Ort, Datum

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Prüfvermerk

Hiermit wird der Auszahlungsantrag bestätigt. Die Überweisung der Ausgleichszahlung wird veranlasst.

NLWKN, Betriebsstelle SÜD

Braunschweig,.....
Ort, Datum

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)